



Auf einem Blick - Zulassungs-Tipps – Vollständige Unterlagen ersparen unnötige Wartezeiten

Die Kfz-Zulassungsbehörde am Landratsamt Garmisch-Partenkirchen informiert:

Nachstehend sind die häufigsten bei der Zulassungsbehörde auftretenden Bearbeitungsfälle und die hierfür von Ihnen benötigten Unterlagen dargestellt:

Sie benötigen in jedem Fall:

Privatpersonen: gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung oder ausländischer Reisepass mit Meldebescheinigung mit elektronischem Aufenthaltstitel oder Meldebestätigung

Firmen: ggf. Handelsregisterauszüge (HRA/ HRB), sowie Gewerbeanmeldung und Personalausweis/ Reisepass der verantwortlichen, unterschreibungsberechtigten Person (Geschäftsführer*in/ Prokurist)

Vereine/ Partnerschaften: Vereins- oder Partnerschaftsregisterauszug, Personalausweis oder Reisepass der verantwortlichen, unterschreibungsberechtigten Person (Vorstand)

Minderjährige: gültiger Personalausweis/ Kinderausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung des Minderjährigen, Einverständniserklärung beider Elternteile, dass die Zulassung auf den Minderjährigen erfolgen darf, sowie gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung eines/ beider Vertreter(s)/ Vormund(es) Erziehungsberechtigter(-en)

Wichtiger Hinweis bei der Zulassung auf Minderjährige:

„Halter ist, wer ein Kraftfahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsmacht darüber besitzt, Ziel und Zeit seiner Fahrt selbst zu bestimmen.“

Bei Minderjährigen kann die Zulassung i. d. R. schon aufgrund der fehlenden Haltereigenschaft verneint werden, wenn es aufgrund fehlender (oder noch nicht einmal absehbarer) Fahrerlaubnis an der Verfügungsgewalt fehlt. Soweit entsprechende Fahrerlaubnisse aufgrund des Alters des Minderjährigen möglich oder zu erwarten sind, sind die Zulassungen mit Einverständnis der/ des Erziehungsberechtigten zulässig.

Bei minderjährigen schwerbehinderten Menschen können Zulassungen auf deren Person erfolgen. Entsprechende Nachweise wie oben genannt, nebst Schwerbehindertenausweis des/ der Betroffenen sind beizubringen.

Bei Besorgungen durch Dritte ist neben dem Ausweisdokument des Bevollmächtigten, im Original, eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses sowie eine schriftliche Vollmacht des/der Fahrzeughalters/-halterin erforderlich (auch bei Ehegatten).

Verwenden Sie bitte ausschließlich die auf unserer Homepage (<https://www.lra-gap.de/de/zulassung-von-fahrzeugen.html>) zur Verfügung gestellte Vollmacht incl. SEPA-Lastschriftmandat.

Eigenständig entworfene Vollmachten werden nicht akzeptiert!

Wo und wie wir für Sie erreichbar sind.

Außenstelle des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Tel.: 08821/751-356

Fax: 08821/751-8420

E-Mail: zulassung@lra-gap.de

Internet: www.lra-gap.de

Sie benötigen für	Zulassungsbescheinigung Teil II = ZB II (Fahrzeugbrief) oder Betriebserlaubnis	Zulassungsbescheinigung Teil I = ZB I (Fahrzeugschein)	Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)	Kennzeichenschilder	Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung (HU)	Sicherheitsprüfung (SP) Sofern gesetzlich vorgeschrieben	Sepa-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer	Besondere Hinweise und Unterlagen
Außerbetriebssetzung	Siehe besondere Hinweise	●		●				Bei Verschrottung des Fz. ist die Vorlage des Verwertungsnachweises und der ZB II/ Fahrzeugbrief erforderlich.
Wiederanmeldung auf den gleichen Halter	Siehe besondere Hinweise	●	●	Siehe besondere Hinweise	●	●	●	Bei Reservierung des Kennzeichens als Verbleibskennzeichen, sind die Kennzeichenschilder vorzulegen. Bei Vorhandensein eines alten Fz.Briefes muss dieser vorgelegt werden.
Zulassung Neufahrzeug	●		●				●	
Umzug innerhalb des Lkr. Garmisch-Part.	Siehe besondere Hinweise	●			●	●		Liegt bereits eine ZB II vor, so wird diese nicht benötigt.
Namensänderung/ Eheschließung	●	●			●	●		evtl. Heiratsurkunde
Zuzug von außerhalb des Lkr. Garmisch-Part.	Siehe besondere Hinweise	●	●	Siehe besondere Hinweise	●	●		Das Kennzeichen kann bei Umzug ohne Halterwechsel beibehalten werden. Sofern bereits eine ZB II vorliegt, wird diese nicht benötigt. Bei Kennzeichenwechsel ist die ZB II erforderlich.
Fahrzeugkauf (Halterwechsel) mit unserem Kennzeichen – zugelassen	●	●	●	Siehe besondere Hinweise	●	●	●	Auf Wunsch auch Kennzeichenwechsel möglich. Hierbei ist die Kennzeichenvorlage notwendig.
Fahrzeugkauf (Halterwechsel mit unserem Kennzeichen – außer Betrieb gesetzt	●	●	●		●	●	●	
Fahrzeugkauf (Halterwechsel mit auswärtigem Kennzeichen – zugelassen	●	●	●	Siehe besondere Hinweise	●	●	●	Auf Wunsch auch Kennzeichenwechsel möglich. Hierbei ist die Kennzeichenvorlage notwendig.
Fahrzeugkauf (Halterwechsel) mit auswärtigem Kennzeichen – außer Betrieb gesetzt	●	●	●		●	●	●	
Eintrag technischer Daten	●	●			●	●		
Verlust d. amtl. Kennzeichens	●	●		2. Kennz. (falls vorhanden	●	●		Vorlage der Anzeigenbestätigung der Polizei erforderlich.
Verlust eines Fahrzeugbriefes/ der ZB II		●			Siehe besondere Hinweise	●		Persönliche Vorsprache des Halters erforderlich. Hauptuntersuchung spätestens bei Ausstellung neuer ZB II erforderlich.
Verlust des Fahrzeugscheines/ der ZB I	Siehe besondere Hinweise				●	●		Persönliche Vorsprache des Halters erforderlich. Sofern bereits vorhanden ist die Vorlage einer ZB II nicht erforderlich.
Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens	Siehe besondere Hinweise	Siehe besondere Hinweise	●		Siehe besondere Hinweise	Siehe besondere Hinweise		Nachweis Typ- oder Einzelgenehmigung durch Vorlage ZB II, ZB I, Betriebserlaubnis, CoC oder ausl. Fz.papiere. Der Hauptwohnsitz, Betriebsitz oder Standort des Fz. muss sich im Lkr. Garmisch-Part. befinden. Keine gültige HU/SP zwingend notwendig – Ausnahme
Ausfuhrkennzeichen – zugelassenes Fahrzeug	●	●	●	●	●	●	●	
Ausfuhrkennzeichen außer Betrieb gesetztes Fahrzeug	●	●	●		●	●	●	
Änderung in ein historisches Kennzeichen	●	●		Bisher Saison dann: Ja	●	●		Gutachten nach § 23 StVZO erforderlich
Änderung eines bestehenden Kennzeichens in ein Saisonkennzeichen	●	●	●	●	●	●		
Änderung eines bestehenden Kennzeichens in ein Kennz. f. Elektrofahrzeuge (E- Kennzeichen)	●	●		●	●	●		